

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S.545), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.1.2003 (Sächs.GVBl. S. 2), beschließt der Stadtrat der Stadt Großschirma, die *Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten* wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis“ erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis	Anlage
<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühren</u>
1. Allgemeine Amtshandlungen	
1.1. Beglaubigungen	
1.1.1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5-50 EUR
1.1.2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl.	0,50 EUR je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 EUR ; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mind. 5 EUR
1.1.3. Beglaubigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1 EUR je angefang. Seite, mind. 5 EUR
1.1.4. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl. die die Behörde selbst hergestellt hat	5 EUR, ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
A n m e r k u n g: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1. bis 1.2. die zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 EUR ermäßigt werden.	
1.2. Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.2.1. Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
1.2.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte o. Buch, mind. 5 EUR
1.2.3. Erteilung von Auskünften, insbesondere aus Akten und Büchern	5–50 EUR
1.3. Überlassung von Akten	
1.3.1. für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10–50 EUR
1.3.2. über abgeschlossene Verfahren	10 EUR

1.3.3.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 EUR ; ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,5 EUR je angefangene Seite, mind. 5 EUR
1.4.	Aufnahme einer Niederschrift	5–25 EUR /angefang. Stunde
1.5.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5-50 EUR
2.	Schreibauslagen/Abschriften	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	
2.1.1.	- für die ersten 50 Seiten	5 EUR je angefangene Seite
2.1.2.	- für jede weitere Seite	1 EUR je angefangene Seite
2.2.	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist	7,50 EUR für jede Seite
2.3.	wenn die Ausfertigung einer Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr- Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,50 EUR je angefangene Seite mind. 5 EUR
2.4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind in jedem Fall anzufordern	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5-50 EUR
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG ist zu beachten)	5-250 EUR
5.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5-250 EUR

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Großschirma, 16.12.2003


Urbansky
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs.GemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großschirma, 16.12.2003


Urbanek
Bürgermeister

